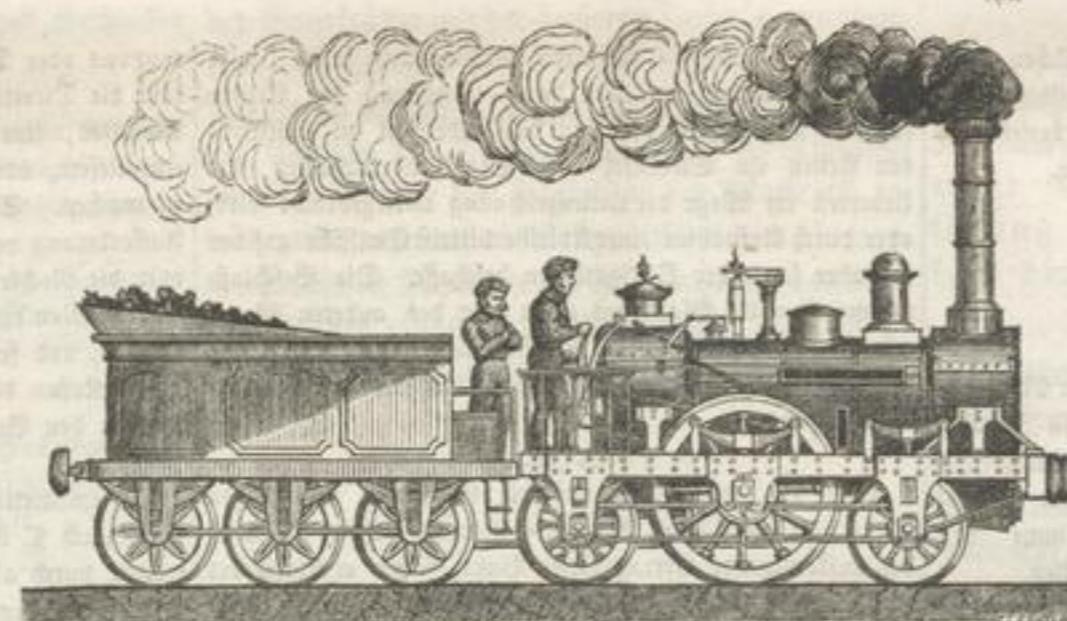


Bon dieser Zeitschrift erscheint wöchentlich eine Nummer in Imperial-Quart, welcher zu öfters erläuternde Zeichnungen, Karten, Pläne und Ansichten beigegeben werden. Der Abonnementpreis beträgt hier Dots drei Thaler für das Halbjahr, und nehmen alle Buchhandlungen, Postämter



und Zeitungs-Expeditionen des In- und Auslandes Bestellungen entgegen. Planmäßige Beiträge werden anständig honoriert und unter Adresse der Redaktion oder, wem Leipzig näher gelegen, durch Vermittelung des Herrn Buchhändler Wilh. Engelmann da selbst erbeten.

Eisenbahn-Zeitung.

Nº 7.

Braunschweig, 18. Februar.

1844.

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von der untermi 21. August 1837 bestätigten Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktion-Gesellschaft das von ihr eingeleitete Unternehmen einer Eisenbahn zur Verbindung des Rheins mit der Weser ausgegeben, und nunmehr anstrengt nach Inhalt des anliegenden Notarialactes vom 9. October d. J. zum Zwecke der Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden eine anonyme Gesellschaft mit einem Grundeckapital von Dreizehn Millionen Thalern gebildet werden ist, wollen Wir hierdurch zur Ausführung dieser Eisenbahn, welche von Deutz ausgehen, bei Duisburg die Ruhr überschreiten und nach der Landesgränze bei Minden zum Anschluß an die von Hannover vorhin zu bauende Eisenbahn geführt werden soll, Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, zugleich auch hiermit, nach der Bestimmung des Art. 37 des Handelsgesetzbuches Unserer Rheinprovinz, die ebengedachte Gesellschaft mit der Benennung: „Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft“ als eine anonyme Gesellschaft bestätigen, und deren Statuten, wie solche auf Grund der Seitens Unseres Finanzministers geslogenen Verhandlungen in dem vorerwähnten Notarial-Akte vom 9. October d. J. festgestellt worden sind, mit der Maßgabe:

zu §. 20, daß die Amortisation der hierin gedachten Documente nicht von der Direction selbst, sondern, auf Grund des von ihr nach §§. 20 und 30 veranlaßten Aufgebotes, von Unserem Landgerichte in Köln auszuführen ist;

zu §. 30, daß im Falle des Eingehens der Allgemeinen Preußischen Zeitung statt ihrer eine andere in Berlin erscheinende Zeitung gewählt werden muß;

zu §§. 49 und 60, daß die darin erwähnten, von der Direction außer Gours gesuchten Aktionen auch von der Direction selbst durch einen nach §. 72 zu unterschreibenden Vermerk wieder in Gours gesucht werden dürfen,

in allen Punkten genehmigen, indem Wir insbesondere, im Auseinander der Wichtigkeit der oben bezeichneten Eisenbahnverbindung für die allgemeinen Landesinteressen, für die Zinsen des Aktienkapitals, wie dasselbe im §. 9 der Statuten vorläufig angenommen worden und demnächst in Gemäßheit des §. 15 definitiv festgestellt werden wird, und war zum Sache von Drei und Ein Halb Prozent unter den in den Statuten enthaltenen näheren Bestimmungen

bewilligen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, so weit nicht in den eben erwähnten Statuten besondere Festsetzungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diesen über die Erbvorrichtung, nebst den besonderen Bestimmungen und Maßgaben, welche in dem am 10. April 1841 mit der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen der Errichtung einer Eisenbahn von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden abgeschlossenen Staatsverträge (Gesetzsammlung für 1842 Seite 46 ff.) hinsichtlich der Strecke von Minden bis zur Landesgränze enthalten sind, auf die vorgedachte Eisenbahn-Unternehmung Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Concessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den in dem mehrerwähnten Notarial-Akte vom 9. October d. J. enthaltenen Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Charlottenburg, den 18. Decbr. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Mühler. v. Bodelschingh.

Statuten für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel I.

Zweck und Vergnissse der Gesellschaft.

§. 1.

Zum Zweck der Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln bis zur Landesgränze bei Minden wird eine anonyme Gesellschaft nach den Bestimmungen des Preußisch-Rheinischen Handelsgesetzbuches, und zwar nach den Artikeln 29—37 desselben, gebildet, welche den Namen „Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft“ annimmt, und ihren Sitz in der Stadt Köln hat.

§. 2.

Die Gesellschaft wird dem Staate und dem Publicum gegenüber durch die Direction, resp. den Administrations-

rath, nach Maßgabe der später folgenden Bestimmungen, vertreten.

§. 3.

Die Bahn wird von Deutz ausgehen, bei Duisburg die Ruhr überschreiten und nach der Landesgränze bei Minden zum Anschluß an die von Hannover weiter zu bauende Bahn geführt werden; die Strecke von Minden bis zur Landesgränze wird jedoch nicht eher in Bau genommen, als bis der Staat nach Maßgabe der noch mit der Königlich Hannoverschen Regierung zu führenden Verhandlungen die Zustimmung dazu erteilt.

Die Bestimmung der Bahnlinie und die Festsetzung des Bauprojektes bleibt dem Königl. Finanzministerium vorbehalten.

§. 4.

Die Gesellschaft kann den Güter- und Personentransport auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben. Sie wird, wenn auch andere Unternehmer diese Transporte besorgen möchten, davon ein Bahngeld erheben. Der Tarif sowohl für die Güter- als auch für die Personen-Beförderung, sowie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Änderung dieser Tarife, bedarf der Zustimmung des Königl. Finanzministeriums. — Auch bleibt denselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Interesse mit den Fahrtentfernen auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrtpläne vorbehalten.

§. 5.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Gesellschaft auch Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten zur Hauptbahn bauen und benutzen. Über die Anlage solcher Zweigbahnen beschließt die General-Veranordnung; jedoch wird hinsichtlich der projectirten Zweigbahnen nach Mülheim a. d. Ruhr, nach Ruhrtal und nach dem Hafen bei Duisburg die Beschlussnahme dem Administrationsrath übertragen.

§. 6.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommenung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenbahnen, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel herstellen und die Bahn, denselben angemessen, nach Aufführung des §. 4 benutzen.

§. 7.

Die Gesellschaft kann, unter Genehmigung des Königl. Finanzministeriums mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer (der Gesellschaft) Bahn stehen oder errichtet werden, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch in solchen Eisenbahnen sich beteiligen.

§. 8.

Die Gesellschaft kann, ebenfalls unter Genehmigung des Königl. Finanzministeriums, für ihre Rechnung, jedoch nicht

mit ausschließlichem Privilgium, die erforderlichen Einrichtungen zur Beförderung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen; dies bezieht sich nur auf die diesen Plätzen nahe gelegenen Orte.

Titel II.

Aktienkapital und Anleihen.

§. 9.

Das Aktienkapital wird vorläufig auf dreizehn Millionen Thaler festgesetzt, und zerfällt in 65,000 auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von 200 Thalern.

a) Von diesem Aktienkapital übernimmt der Staat den siebten Theil, in runder Summe von 1,860,000 Thalern, oder 9300 Stück Aktien.

b) Die übrigen sechs Siebentel, in runder Summe von 11,140,000 Thalern, werden durch 55,700 Stück Aktien, welche im Wege der Aktienzeichnung untergebracht werden, beschafft.

§. 10.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen, nach der Wahl der Actionaire in Köln, Düsseldorf und Berlin, sowie in den Städten, welche sonst zu diesem Zweck etwa designiert werden. Die Direction hat deshalb die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Die gedachten Einzahlungen sind in Raten bis zu 20 Proc. successiv nach den näheren Bestimmungen der Direction zu leisten, und zwar innerhalb zweier Monate nach einer von der letzteren erlassenen öffentlichen Aufforderung.

§. 11.

Wer auf die im §. 9 b gedachten Aktien nicht innerhalb der im §. 10 bezeichneten Frist die Einzahlungen leistet, hat eine Conventionalstrafe von 10 Proc. der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verurtheilt. Wenn innerhalb zweier seitner Monate, nach einer erneuteten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluss der Direction durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von der Direction neue Aktienzeichner zugelassen werden. Dieselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuzlagen.

§. 12.

Nebst den Betrag der Aktien hinzu ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 11 vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

§. 13.

Die Aktiendocumente werden nach einem, dem Königl. Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegenden Formular ausgefertigt und von wenigstens zwei Directoren, sowie von dem Special-Director oder einem ihn vertretenden Beamten unterzeichnet.

§. 14.

Sämtliche auf die zu emittirenden 65,000 Stück Aktien geleistete Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schluß des Jahres, in welchem die ganze Bahn von Köln nach Minden in Betrieb gesetzt wird, mit vier Proc. jährlich verzinst; diese Zinsen werden aus dem Kapitale (§. 9) entnommen, so weit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe austretenden Ertrag gedeckt werden.

§. 15.

Bei Ablauf des eben (§. 14) gedachten Jahres wird das Kapital, welches sich

- für den Bau der Bahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden samt allem Zubehör,
- für das Betriebsmaterial,
- für die Beisetzung der Generalkosten,
- für die Zinsen der geleisteten Einzahlungen (§. 14) als nothwendig ergibt, mit Zuziehung des Königlichen Finanzministeriums definitiv berechnet und festgestellt. — Sofern sich ein Mehrbedarf über den angenommenen Be-

trag von 13,000,000 Thalern herausstellen sollte, wird dieser Mehrbedarf entweder durch Erhöhung des Aktienkapitals in der Art, daß von den anderweit zu emittirenden Aktien ein Siebental vom Staat übernommen, der Überschuß im Wege der Aktienzeichnung untergebracht wird, oder durch Aufnahme einer Anleihe mittels Emission auf den Inhaber lautender Obligationen beschafft. Die Beschlusnahme über die Wahl des einen oder des anderen Weges erfolgt auf den Vorschlag der Direction durch den Administrationsrat unter Zustimmung des Königl. Finanzministeriums.

§. 16.

Vom 1. Januar des auf die Gründung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgenden Jahres an wird der austretende Ertrag dieser Bahn, sowie eventuell der weiteren Strecke bis zur Landesgränze (§. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf das im §. 9 angenommene, resp. das nach §. 15 erhöhte Aktienkapital als Zinsen und Dividenden verteilt:

I. Aus dem austretenden Ertrage werden zunächst

- die Verwaltungs-, Unterhaltungs- u. Betriebs-Kosten, mit Einschluß der für die Errichtung des Oberbaues und des Betriebs-Materials erforderlichen Beträge,
- die Zinsen für die etwa zu emittirenden Obligationen, einschließlich des für deren Amortisation auszuführenden Fonds, entnommen.

II. Von dem hiernächst verbleibenden Ertrage wird jährlich eine mit Zustimmung des Königl. Finanzministeriums auf den Antrag der Direction vom Administrationsrat festzusetzende Quote zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche und nicht vorherzusehende Fälle vorwegentnommen.

Der Bestand desselben darf nur in Folge eines der Genehmigung des Königl. Finanzministeriums unterliegenden Beschlusses des Administrationsrates über 3 Proc. des Aktienkapitals erhöht werden.

III. Der nach Abzug der Beträge sub I. und II. sich ergebende Rest bildet den Reinertrag. Aus demselben werden zunächst auf sämtliche Aktien 3½ Proc. jährliche Zinsen in halbjährlichen Terminen gezahlt.

Der Überschuß wird nach Abzug der den Mitgliedern des Administrationsrates und der Direction, sowie den Beamten statutengemäß oder contractlich zu gewährenden Lantien, vorbehaltlich des nach Nr. IV. dem Staat zufallenden Anteils, auf sämtliche Aktien als Dividende verteilt.

IV. Wenn der Reinertrag (Nr. III.) sich auf mehr als 5 Proc. des Aktienkapitals (§. 9 resp. 15) belaufen, so fällt von diesem Überschuß über 5 Proc. der dritte Theil dem Staat zu, um nach seinem Ermeessen zur Ausgleichung etwa geleisteter oder künftig zu gewährender Zinszuschüsse (§. 17) oder zum Ankaufe von Aktien nach dem Tagescourse verwendet zu werden.

§. 17.

Für den Fall, daß der Reinertrag (§. 16 III.) nicht dazu hinreichen sollte, um für die sämtlichen Aktien einen jährlichen Zinsgenüß von 3½ Proc. zu gewähren, wird vom Staat der hierzu nothige Zuschuß geleistet, und dieser Zinszuschuß unbedingt garantiert, so lange nicht die Amortisation der Aktien vollständig beendigt ist.

§. 18.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Zinscoupons ausgereicht, welche mit einem Kontrollzeichen des Königl. Finanzministeriums versehen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Die Einlösung der Zinscoupons und die Zahlung der Dividenden erfolgt in Köln, Düsseldorf und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direction mit Zustimmung des Königl. Finanzministeriums hierzu bestimmt werden.

§. 19.

Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung angetreten, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen, in Empfang genommen werden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 20.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien, Zin-

coupons oder Dividendenscheine mortificirt werden, so erhält die Direction dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, neue Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direction die Documente öffentlich für nichtig oder verschollen, und fertigt an deren Stelle andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Beteiligten zur Last.

§. 21.

Die emittirten Aktien mit Ausschluß des vom Staat selbst nach §. 9 a, resp. §. 15 übernommenen Siebentals werden durch allmäßige Einlösung nach dem Nennwerthe vom Staat erworben und amortifizirt. Von den amortifizierten Aktien bezieht der Staat die Zinsen und Dividenden.

Zur Amortisation werden vom Staat und zwar zu dem auf die Gründung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgenden Jahre ab, jährlich verwendet:

1) Die Zinsen und Dividenden, welche auf das vom Staat übernommene Siebental der Aktien fallen, mindestens also ein halbes Prozent des gesamten Aktienkapitals;

2) die Zinsen und Dividenden der amortifizierten Aktien. Zu dieser Amortisation ist der Staat selbst dann verpflichtet, wenn der Reinertrag (§. 16 III.) nicht ein Zinsgenüß von 3½ Proc. gewähren sollte, mithin an ihm, nach der Bestimmung des §. 17, zur Gewährung desselben Zuschuß geleistet werden muß. Andererseits hat denselben die Befugniß zu, den oben unter Nr. 1 genannten Betrag aus seinen Mitteln jährlich auf 1 Proc. des gesamten Aktien-Kapitals zu erhöhen, wenn auch die Zinsen und Dividenden des von ihm übernommenen Siebentals sich nicht so hoch belaufen sollten.

§. 22.

Die auf vorgedachte Weise nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Aktien werden durch das Los bestimmt.

Die Auslosung findet am 1. Juli jedes Jahres statt, und zwar zunächst am 1. Juli desjenigen Jahres, welches auf die Gründung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgt.

Sie geschieht in Gegenwart eines Königl. Commissarius, zweier Mitglieder der Direction und eines protocollirenden Notars.

§. 23.

Die Nummern der ausgelösten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Decembers desselben Jahres die Capitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Coupons (§. 18) erhoben werden können.

§. 24.

Der Inhaber einer ausgelösten Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Auslosung stattgefunden hat, aus der Gesellschaft aus, und es geht von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Auslösung auf den Staat über.

§. 25.

Die Nummern der ausgelösten Aktien, welche infolge der Bekanntmachung (§. 23) nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während zehn Jahren von der Direction Beufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. — Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind wertlos, welches alsdann von der Direction, unter Angabe der Nummern der wertlos gewordenen Aktien, öffentlich zu erklären ist. — Die Kosten des Verfahrens werden auf dem Capitalbetrag dieser Aktien entnommen, und der Überschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 26.

Sobald sämtliche nach §. 9, resp. 15 emittirte Aktien vom Staat erworben sind, wird die Bahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden und das Betriebsmaterial, nebst dem gesamten Zubehör, dem Reserve-Fonds und sämtlichen Aktiven und Passiven, Eigentum des Staates.

§. 27.

Das nach §. 15 festgestellte Aktienkapital kann nur mit

landesherlicher Genehmigung in Folge des Beschlusses einer Generalversammlung erhöht werden.

§. 28.

Außer dem im §. 15 gedachten Falle dürfen Anleihen nur in Folge eines der Zustimmung des Königl. Finanzministeriums unterworfenen Beschlusses der Generalversammlung contrahirt werden.

Vorübergehende Benutzung von Credit bei Banquiers gehört nicht unter den Begriff der vorgedachten Anleihen.

Titel III.

Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderungen der Statuten und über Auflösung der Gesellschaft.

§. 29.

Jährlich sollen in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden veröffentlicht.

§. 30.

Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vergeschriebenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei behilliigten Personen erlassen, wenn sie in der Allgemeinen Preußischen Zeitung, in einer Kölnischen, einer Aachener und einer Düsseldorfer Zeitung erschienen sind.

§. 31.

Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewillt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Actionaire gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherlichen Bestätigung.

Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen Generalversammlungen die beabsichtigte Abänderung angekündigt werden.

§. 32.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angkündigten Generalversammlung in welcher alle Actionaire das Stimmrecht auszuüben befreit sind, durch eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

Bei dieser Generalversammlung hat jede Actie eine Stimme. Der für die Auflösung sprechende Beschuß bedarf der landesherlichen Genehmigung und wird, wenn diese erfolgt, durch die §. 30 erwähnten Zeitungen bekannt gemacht. Die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

(Schluß folgt.)

Über Eisenbahncurven.

(Schluß).

IV.

Kann eine möglichst gesteigerte Geschwindigkeit das Umstürzen der Wagen in einer Bahncurve in Folge der Centrifugalkraftwirkung herbeiführen, und welchen Halbmesser müste die Krümmung haben, wenn die Gefahr des Umstürzens bei einer gegebenen Geschwindigkeit zu beseitigen wäre?

Betrachten wir wie bisher die in Eisenbahnkrümmungen thätige Fliehkraft als eine im Schwerpunkte des Wagens angreifende Kraft, so lassen sich die Verhältnisse, unter welchen ein Umstürzen desselben erfolgen kann, aus einfachen Gesetzen der Hebelwirkung herleiten. Der Schwerpunkt c, Fig. 2, in welchem die Centrifugalkraft nach der Richtung c p angreift, bildet nämlich das Ende eines Hebels, dessen Stützpunkt an den Berührungsstellen d und f

der Spurkränze mit der äußeren Bahnschiene liegt. Um diese Punkte d und f strebt die Fliehkraft den Wagen zu drehen. Die Last widersteht diesem Zuge den Gesetzen der Schwere gemäß in der Richtung c a. Die Grenze der Stabilität der Masse ist erreicht, wenn die auf die Stützpunkte d und f bezogenen statischen Momente der Fliehkraft und des Waggengewichts einander gleich geworden sind, d. h. wenn unter Beibehaltung der früheren Bezeichnungen

$$P \cdot ac = Q \cdot ab \text{ oder}$$

$$\frac{v^2}{2g} Q \cdot s = Q \cdot \frac{b}{2} \text{ oder}$$

$$I.) \quad \frac{v^2 s}{g R} = b.$$

Hieraus ergibt sich, wenn der Bahnhalbmesser gegeben ist, die zum Umwerfen eines Wagens in Folge der Fliehkräfteinwirkung nötige Geschwindigkeit:

$$II.) \quad v = \sqrt{\frac{g \cdot b \cdot R}{s}}.$$

Den Halbmesser, welchen die Bahncurve voraussetzt, wenn bei gegebener Geschwindigkeit ein Umstürzen des Wagens erfolgen soll, findet man aus der Gleichung (I):

$$III.) \quad R = \frac{v^2 s}{g b};$$

und die Höhe, in welcher der Schwerpunkt eines Wagens über der Bahn liegen müßte, wenn bei gegebener Geschwindigkeit und gegebenem Bahnhalbmesser dieses Umstürzen stattfinden sollte, aus der selben Gleichung (I):

$$IV.) \quad s = \frac{b g R}{v^2}$$

Mit welcher Geschwindigkeit müßte demnach unter Beibehaltung des Werthes der constanten Größe b (Bahnbreite) und s (Höhe des Schwerpunktes = 5') eine mit 500' Halbmesser konstruirte Bahncurve befahren werden, wenn ein Umstürzen der Wagen in Folge der Schwungkraftäußerung zu befürchten wäre?

Antwort:

$$v = \sqrt{\frac{15,6 \times 4,7 \times R}{5}} = 85,6 \text{ Fuß} = 13 \text{ Meilen}$$

in 1 Stunde; eine selbst auf gerader horizontaler Bahn unerreichbare Geschwindigkeit. Bei Eisenbahnkrümmungen von dem gewöhnlichen Halbmesser von 3000 Fuß wäre die zum Umwerfen erforderliche Geschwindigkeit 209' in der Secunde. Fragt man, welchen Halbmesser die Bahncrümmung haben müßte, wenn ein mit der mittleren Geschwindigkeit von 25' in der Secunde auf derselben fahrender Wagen umwerfen sollte, so ergiebt sich aus (III)

$$R = \frac{25^2 \times 5}{15,6 \times 4,7} = 42 \frac{2}{3} \text{ Fuß.}$$

Wie hoch müßte bei einer Geschwindigkeit von 30' (4½ Meilen in der Stunde) und einem Bahnhalbmesser von 500' der Schwerpunkt des Wagens liegen, wenn er in Folge der Schwungkraft umstürzen sollte?

$$\text{Antwort: } s = \frac{4,7 \times 15,6 \times 500}{900} = 40 \frac{2}{3} \text{ Fuß.}$$

Aus diesen einfachen Beispielen geht deutlich hervor, daß ein Umwerfen selbst in scharfen Eisenbahnkrümmungen in Folge überhandnehmender Schwungkraft im Vereiche der Unmöglichkeit liegt.

V.
Welches ist die Geschwindigkeit, bei der ein Aufsteigen der Locomotivräder an einer Bahncurve unter der Voraussetzung stattfinden kann, daß die Räder kein directes Hinderniß an der Krümmung finden?

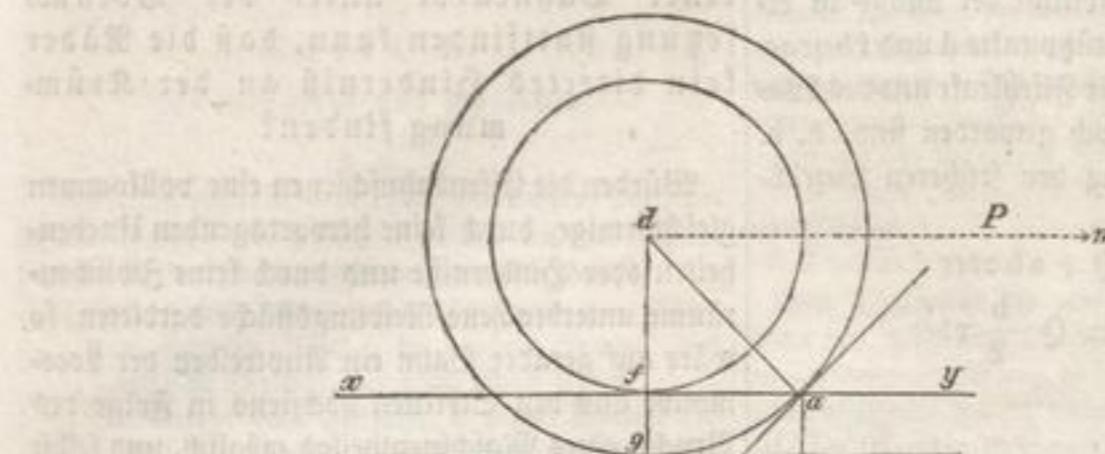
Würden die Eisenbahnschienen eine vollkommen gleichförmige, durch keine hervorragenden Unebenheiten oder Hindernisse und durch keine Zwischenräume unterbrochene Reibungssfläche darbieten, so wäre auf gerader Bahn ein Austreiben der Locomotive aus den Schienen höchstens im Folge des Bruchs eines Maschinenteiles möglich, und selbst die schärfsten Krümmungen könnten mit der größten Geschwindigkeit ohne alle Gefahr durchlaufen werden, indem diejenige Geschwindigkeit, in deren Folge der Einfluß der Fliehkraft die Wagen aus dem Gleise treiben würde, wie unten gezeigt werden soll, praktisch unerreichbar wäre. Solche günstigen Verhältnisse finden nun aber bekanntermaßen nicht statt. Schon der zwischen zwei zusammenstoßenden Schienen wegen der Ausdehnung des Metalles durch die Wärme notwendige Zwischenraum veranlaßt, so klein er auch ist, einen merkbaren Stoß, welcher in Bahncurven die Tendenz des Trains, die Schienenleitung zu verlassen, erhöht. Hierzu kommt noch die unvollkommene Coincidenz der Schienenkanten an manchen Fugen, welche das Ausstreifen der Wagen selbst auf gerader Bahn veranlassen kann. Daher läßt sich unter solchen Umständen der Moment oder die Bedingung des Ausstretens aus einer Bahncurve keineswegs theoretisch ermitteln. Gehen wir nun von der Annahme aus, die äußere Bahncurve bilde eine ununterbrochene fortlaufende Eisenschiene, mit welcher die Spurkränze der Räder in reibender Berührung stehen, und denken wir uns alle zufälligen Hervorragungen und Hindernisse hinweg, so hängt das Ablauen des Wagens aus der Bahn offenbar nur noch von der Geschwindigkeit und dem mit dieser Geschwindigkeit veränderlichen Reibungswiderstande ab, und die Ermittlung der zur Erhebung der Locomotive über die Bahnschiene erforderlichen Geschwindigkeit ist unter dieser Voraussetzung möglich. Wenn nun auch das auf solche imaginären Verhältnisse gegründete theoretische Resultat mit der Wirklichkeit und Erfahrung nicht übereinstimmen kann, so hat es doch insofern einen relativen Werth, als es die von jenen Unterbrechungen und zufälligen Unebenheiten der Schienenleitung unabhängigen Bedingungen erkennen läßt, welche auf die Erhöhung oder Verminderung der Gefahr Einfluß haben.

Gehen wir also von der so eben bezeichneten Annahme aus, so kann eine Ersteigung der Schiene nur in dem Moment stattfinden, wo der durch den Centrifugalsdruck der Spurkränze gegen die Schiene erzeugte Reibungswiderstand dem Bestreben der Last, an der Ersteigungsstelle zurückzufallen, das Gleichgewicht hält. Da die Reibung dem Druck proportional ist, dieser aber mit dem Quadrate der Geschwindigkeit zunimmt, so kann man sich die Geschwindigkeit so gesteigert denken, daß der Reibungswiderstand einen Werth erreicht, wobei jener Moment eintreten muß.

Wir wollen nun zuerst den Widerstand ermitteln,

welchen die Last der Erhebung des Spurkranzes über die Schiene entgegensteht. Es bezeichne x , y ,

Fig. 3.



derrad einer Locomotive und der mit diesem Kreise concentrische Kreis den Berührungsring des Spurkranzes mit der Bahnschiene; man bezeichne ferner die Höhe h dieses Berührungsringes mit h und den Halbmesser r des Rades mit r . Die Ersteigung der Schiene findet im Punkte a statt. Legt man an diesem Punkte eine Tangente an die Radperipherie, so bildet ab eine schiefe Ebene. Die Kraft K , welche das Rad über die schiefe Ebene zu erheben strebt, wirkt parallel zur Basis derselben in der Richtung dm . Die zu hebende Last ist dem halben Gewichte des Wagens gleich, weil derselbe im Momente des Aufsteigens mit seinen andern Rädern auf der inneren Schiene bleibt. Wir finden demnach die zur Erhebung des Spurkranzes auf die Bahnschiene erforderliche Kraft, oder den Widerstand, den die Last dieser Ersteigung entgegensteht, durch die Proportion

$$K : \frac{Q}{2} = h : be = fa : fd \text{ oder}$$

$$K : \frac{Q}{2} = \sqrt{(r+h)^2 - r^2} : r, \text{ woraus}$$

$$K = \frac{Q \sqrt{2rh + h^2}}{2r}.$$

Der Centrifugaldruck des Borderrades einer Locomotive ist nach (V) des ersten Abschnittes durch $\frac{e v^2 Q b^2}{2gIR(4s^2 + b^2)}$ ausgedrückt, wobei l den Abstand der vorderen von der hinteren Achse und e die Entfernung der Richtungslinie des Schwerpunktes von der Hinterachse bezeichnet; mithin der Reibungswiderstand an der Berührungsstelle des Spurkranzes mit der Schiene

$$F = \frac{0,13 e v^2 Q b^2}{2gIR(4s^2 + b^2)}.$$

Soll nun eine Erhebung über die Bahnschiene erfolgen, so muß $F = K$ sein, d. h.

$$\frac{0,13 e v^2 Q b^2}{2gIR(4s^2 + b^2)} = \frac{Q \sqrt{2rh + h^2}}{2r}$$

Die Auflösung dieser Gleichung nach v gibt die Geschwindigkeit, bei welcher unter den obigen Voraussetzungen ein Aufsteigen der Locomotive an der Schiene erfolgen würde

$$v = \frac{1}{b} \sqrt{\frac{gIR(4s^2 + b^2)}{0,13 e r}} \sqrt{2rh + h^2}$$

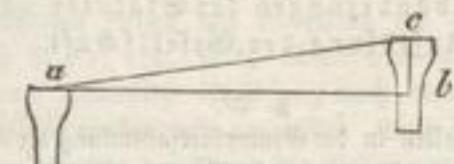
Ein Blick auf diese Formel gibt zu erkennen, daß die das Austreten des Dampfwagens unter vorliegenden Verhältnissen bedingende Geschwindigkeit um so größer, die Gefahr also um so geringer wird, je größer der Bahnhalbmesser R , je größer h oder die Höhe des Spurkranzes ist, und je höher man den Schwerpunkt, ohne den Durchmesser der

Fig. 3, die Oberfläche der äußeren Bahnschiene, der dieselbe tangirende Kreis das Rad, etwa das Vor-

der Krümmung hin giebt, die Centrifugalkraft gerade aufwiegt, oder was dasselbe ist, daß die Resultate aus der Centrifugalwirkung und der Schwerkraft auf der durch die Schienoberflächen gelegten gedachten schießen Ebene senkrecht steht.

Um die Größe der Erhöhung der äußeren Bahnschiene, welche offenbar von der Geschwindigkeit und dem Halbmesser der Krümmung abhängt, zu ermitteln, nehme man Fig. 4 zu Hülfse, die den Durch-

Fig. 4.



schnitt der Eisenbahn in einer Curve vorstellen möge; c sei die äußere, a die innere Bahnschiene. Denkt man sich von c aus quer über die Bahn nach a eine gerade Linie ac , dann eine senkrechte bc gezogen und auf diese von a aus das Perpendikel ab gefällt, so ist bc die Erhöhung der äußeren Bahnschiene über die innere. Man kann nun den auf den Schienen a und c ruhenden Wagen als eine Last betrachten, die auf der schießen Ebene abc liegt, und ein gewisses Bestreben, gegen den Mittelpunkt der Curve hin herabzufallen äußert, dessen Werth nach den bekannten Gesetzen der schießen Ebene zu berechnen ist. Dieses Bestreben soll der in der Richtung des Halbmessers parallel zu ab thätigen Centrifugalkraft entgegenwirken und dieselbe gleichsam neutralisiren. Demnach muß die Centrifugalkraft derjenigen parallel zur Basis wirkenden Kraft gleich sein, welche die Last auf der schießen Ebene im Gleichtgewicht hält. Bezeichnen wir diese Kraft mit P , das Gewicht der bewegten Masse mit Q , die Spurweite der Bahn wie bisher mit b , die gesuchte Erhöhung bc der äußeren Bahnschiene mit x und den Reigungswinkel cab der schießen Ebene mit α , so ist zunächst

$$I. \quad P = Q \operatorname{tg} \alpha$$

und wenn man für $\operatorname{tg} \alpha$ den Werth $\frac{b}{a}$ einführt:

$$II. \quad P = \frac{Qx}{\sqrt{b^2 - x^2}}$$

Nun vertritt aber die Centrifugalkraft die Stelle der Kraft P , daher

$$III. \quad \frac{Qv^2}{2gR} = \frac{Qx}{\sqrt{b^2 - x^2}}$$

Diese Gleichung nach x aufgelöst, liefert:

$$IV. \quad x = \frac{v^2 b}{\sqrt{4g^2 R^2 + v^4}}$$

als Werth der äußeren Bahnerhöhung. Nach dieser Formel findet man, daß z. B. für einen Krümmungshalbmesser von $500'$ und eine Geschwindigkeit von $26'$ (4 Meilen in der Stunde) die Erhöhung der äußeren Bahnschiene $3,8$ Zoll betragen müßte, um den Einfluß der Fliehkraft aufzuheben. Geht man, wie de Pambour und andere Techniker, von der Annahme aus, die Centrifugalkraft wirke in der Richtung der Länge, anstatt parallel zur Basis der geneigten Ebene — ein Fehler von kaum bemerkbarem Einfluß — so erhält man statt der Formel (IV) einen einfacheren Ausdruck. Es ergibt sich nämlich, da die Gleichung (I) nun in $P = Q \sin \alpha$ übergeht, anstatt der Gleichung (III) die einfachere

$$\frac{Q v^2}{2gR} = \frac{Qx}{b} \text{ woraus}$$

$$V. \quad x = \frac{b v^2}{2gR}.$$

Soll indessen der Gleichgewichtszustand zwischen Schwungkraft und Schwerkraft, um daraus den in Rede stehenden Höhenunterschied beider Bahnschienen herzuleiten, mit größerer mathematischer Scharfe bestimmt werden, so muß man in horizontalen Curven die Richtung der Schwungkraft als horizontal oder als parallel zur Basis der geneigten Ebene annehmen, und selbst die Reibung der Räder an der Schienoberfläche dürfte in diesem Falle nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Durch die (IV und V) angegebene Höherlegung der äußeren Bahnschiene in Bahncurven ist zwar die Fliehkraft unschädlich gemacht, dagegen jener im ersten Abschnitt beleuchtete, aus der starren Verbindung je zweier Räder in Bahncurven entspringende Nachtheil des Schleifens noch unbeseitigt. Unter welchen Bedingungen nun die Erhöhung der äußeren Bahnschiene benutzt werden kann, um auch diesen Nachtheil zu beseitigen, soll nun entwölft werden. In den bisherigen Berechnungen hatten wir die Radfelgen als vollkommen cylindrisch angenommen. In Berücksichtigung der Bahncurven und um das Anstreifen der Spurkränze an den Bahnschienen überhaupt möglichst zu vermindern, giebt man jedoch den Rädern in neuerer Zeit in der Regel einen von innen nach außen konisch sich verjüngenden Felgenkranz. Wenn nun in einer Curve die Centrifugalkraft den Wagen nach der äußeren Seite hinzieht, so kommt das Rad an dieser Seite auf eine Kranzperipherie von größerem Durchmesser zu liegen und adjustirt sich von selbst nach der Verschiedenheit der Peripherien der äußeren und inneren Bahnschienen, so daß es ohne zu schleifen fortrollt. Außerdem erhält dadurch der Wagen eine etwas geneigte, der Centrifugalkraft entgegenwirkende Lage.

Wie groß der Unterschied beider Raddurchmesser sein muß, damit der erwähnte Erfolg erzielt werde, läßt sich leicht ermitteln. Sollen beide an einer Achse festgekeilte Räder ohne Zwang und Schleifen auf einer Curve rollen, so müssen sich ihre Durchmesser verhalten, wie die zu ihrem Schienengruben gehörigen Halbmesser. Bezeichnet nun

R den mittleren Krümmungshalbmesser der Bahncurve,

b die Spurweite der Bahn,

d' den Durchmesser des inneren Rades,

d den des äußeren Rades,

so ist der Halbmesser des äußeren Schienenkreises

$R + \frac{b}{2}$, derjenige des inneren $R - \frac{b}{2}$ u. d - d'

drückt die Differenz beider Raddurchmesser aus.

Man erhält zunächst die Proportion:

$$d : d' = R + \frac{b}{2} : R - \frac{b}{2} \text{ oder}$$

$$d - d' : d = R + \frac{b}{2} - \left(R - \frac{b}{2} \right) : R + \frac{b}{2},$$

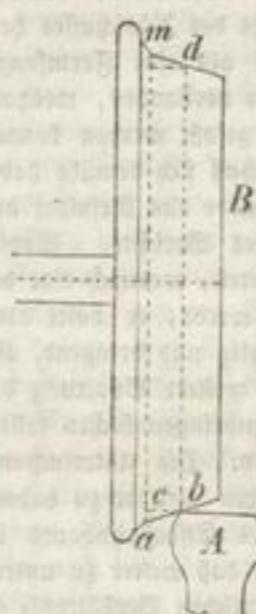
woraus

$$VI. \quad d - d' = \frac{bd}{R + \frac{b}{2}}$$

als die in Rede stehende Differenz der Durchmesser beider Radperipherien. Zur Herstellung dieser Differenz muß der Wagen um eine gewisse Strecke zur

Seite gerückt werden, deren Größe offenbar von dem Grade der konischen Verjüngung abhängt. Diese sei allgemein durch $\frac{1}{a}$ ausgedrückt (gewöhnlich beträgt sie $\frac{1}{2}$).

Fig. 5.



B, Fig. 5, stelle ein auf der äußeren Curve laufendes Rad vor, dessen Seitenverschiebung ermittelt werden soll. Anfangs laufen beide Räder auf gleichen Peripherien, deren Durchmesser $b d$ ist. Erfolgt nun die seitliche Verschiebung des Räderpaars, so steigt das äußere Rad B an der Schiene in die Höhe, während das innere Rad um die gleiche Größe herabsinkt, ab - k sei die Strecke, um welche das Rad verschoben werden muß, um die verlangte Differenz zu erzielen, so hat sich offenbar das Rad um die Größe $a c$ gehoben, der Durchmesser des selben daher sich um $2 a c$ vergrößert und der des inneren Rades um eben so viel sich vermindert. Demnach beträgt der Unterschied beider Raddurchmesser

$$d - d' = 4 a c \text{ oder}$$

$$VII. \quad 4 a c = \frac{b d}{R + \frac{b}{2}}.$$

Nun drückt offenbar $\frac{ac}{ab}$ oder $\frac{ac}{k}$ den Grad der konischen Verjüngung des Felgenkränzes aus; daher ist zu setzen

$$\frac{ac}{k} = \frac{1}{a}$$

$$ac = \frac{k}{a}.$$

Substituiert man diesen Werth in (VII), so ergibt sich als Werth der seitlichen Verschiebung

$$VIII. \quad k = \frac{ab d}{4R + 2b}.$$

In Folge dieser Verschiebung erhält der Wagen zu der Neigung, welche er wegen der Differenz der Schienenhöhen bereits hat, offenbar noch eine weitere Neigung; denn er hat sich auf der äußeren Schiene um das Stück $a c$ gehoben und auf der inneren Schiene um dieselbe Größe gesunken. Der Wagen ist daher als auf einer schiefen Ebene ruhend anzusehen, deren Höhe den gesuchten Höhenunterschied x der äußeren und inneren Schiene nebst der eben erwähnten doppelten Größe $a c$ bildet, und deren Länge durch die um k verkürzte Bahnbreite ausgedrückt ist. Die Neigung der schiefen Ebene ist diesem gemäß auszudrücken durch

$$\frac{x + \frac{2k}{a}}{b + \frac{k}{a}}.$$

Um nun Schwerkraft und Centrifugalkraft ins Gleichgewicht zu setzen, ist die Gleichung herzustellen:

$$Q \frac{x + \frac{2k}{a}}{b - k} = \frac{Q v^2}{2gR}$$

$$\text{woraus } x = \frac{v^2}{2gR} (b - k) - \frac{2k}{a}$$

und wenn der Werth für k aus (VIII) substituiert wird:

$$IX. \quad x = \frac{b v^2}{2gR} \left[1 - \frac{ad}{4R + 2b} \right] - \frac{bd}{2R - b} *)$$

Diese Formel dient zur Bestimmung der Größe, um welche bei Einführung konischer Radfelgen die äußere Bahnschiene in Curven höher als die innere gelegt werden muß, unter Vernachlässigung der Reibung und unter der Annahme, daß die Fliehkraft in der Richtung der schiefen Ebene wirksam sei. Die Berücksichtigung der Reibung an den Schienen und des Umstandes, daß die Schwungkraft in der Richtung der Basis der geneigten Ebene wirksam ist, würde auf einen sehr complicirten Ausdruck führen.

Nach obiger Formel hat de Pambour eine Tabelle berechnet, welche die Erhöhung der äußeren über die innere Bahnschiene in Englischen Zolln für verschiedene Krümmungshalbmesser und verschiedene Geschwindigkeiten in Englischen Meilen per Stunde angibt. Dieser Tabelle gemäß beträgt die Höherlegung z. B. für einen Krümmungshalbmesser von 500' bei einer Geschwindigkeit von 10 Engl. Meilen per Stunde (2,17 geographische Meilen in der Stunde oder 14 Rheinländische Fuß in der Secunde) 0,57 Zoll, bei einer Geschwindigkeit von 20 Englischen Meilen (4,34 geogr. Meilen oder 28') 2,83 Zoll und bei 30 Engl. Meilen Geschwindigkeit (6,51 Geogr. Meilen oder 42') 6,56 Zoll; für einen Krümmungshalbmesser von 3000' beträgt die Höherlegung bei 10 Engl. Meilen Geschwindigkeit 0,1 Zoll, bei 20 Meilen Geschwindigkeit 0,47 Zoll, bei 30 Meilen Geschwindigkeit 1,1 Zoll u. s. w.

Da die Erhöhung der äußeren Bahnschiene von der Geschwindigkeit des Betriebes abhängt, so muß natürlich vor Legung derselben eine mittlere Geschwindigkeit, unter welcher die Bahncurve befahren werden soll, festgesetzt werden. Diese Erhöhung behält natürlich nur so lange ihren Werth, als die Geschwindigkeit, wonach sie berechnet ist, beobachtet wird. Nimmt ein Train eine geringere Geschwindigkeit an, so überwiegt der Einfluß der Schwerkraft den der Centrifugalkraft und die Spurkränze der Räder drücken alsdann gegen die inneren Schienen; übersteigt dagegen die Geschwindigkeit des Trains das vorgeschriebene Maß, so üben die Spurkränze gegen die äußeren Schienen einen Druck aus. Da nun im Allgemeinen die langsamsten Trains die am schwersten beladenen sind, so wäre die Reibung derselben an der inneren Curve in Folge einer im Verhältniß zu der vorhandenen Schienenerhöhung zu geringen Geschwindigkeit von hemmenderem Einfluß, als die Reibung leichterer Trains an der äußeren Curve in Folge zu großer Geschwindigkeit. Aus diesem Grunde ist es ratsam, die äußere Schiene nicht höher zu legen, als zur Ausgleichung der Centrifugalkraft bei den geringeren Geschwindigkeiten der schweren Trains nothwendig ist.

Der besseren Uebersicht wegen möge hier zum Schluß eine Zusammenstellung der Hauptresultate der vorangegangenen Untersuchungen folgen.

1) Derjenige Verlust an mechanischer Arbeit während des Durchgangs eines Trains durch eine Curve, welcher aus dem Umstande entspringt, daß die Peripherien je zweier an einer gemeinschaftlichen Achse

*) Obigen Ausdruck findet man in etwas anderer Form in Pambours Werk über Locomotive.

Kurhessische Eisenbahn-Angelegenheit.

(Fortschung.)

festgekeilten Räder bei gleicher Rotationsgeschwindigkeit ungleiche Wege zurückzulegen haben, ist um so bedeutender, je größer die Last, die Geschwindigkeit und die Spurweite der Bahn ist, und um so geringer, je größer der Halbmesser der Kurve.

2) Der Centrifugaldruck der Spurkränze gegen die äußere Schiene nimmt mit dem Quadrate der Geschwindigkeit zu und im einfachen Verhältnisse mit der Verminderung des Bahnhalbmessers ab.

3) Der Centrifugaldruck des Spurkränzes an der Borderachse einer sechsräderigen Locomotive gewöhnlicher Stephensonscher Construction ist mehr als $2\frac{1}{2}$ mal so groß, wie der an ihrer Hinterachse.

4) Der Centrifugaldruck des Borderrades einer sechsräderigen Locomotive gewöhnlicher Construction ist mehr als doppelt so groß, wie der Centrifugaldruck des Borderrades einer vierräderigen Locomotive.

5) Der durch die Reibung der Spurkränze an den Bahnschienen erzeugte Widerstand wächst in Eisenbahncurven mit dem Quadrate der Geschwindigkeit.

6) Der durch die Reibung der Spurkränze an den äußeren Bahnschienen erzeugte Verlust an mechanischer Arbeit wächst in Eisenbahncurven mit dem Würfel der Geschwindigkeit; und im einfachen Verhältnis mit der Verminderung des Krümmungs halbmessers.

7) Die Lage des Schwerpunktes der bewegten Massen äußert auf die Reibung, den Arbeitsverlust und die Abnutzung der Schienen in Curven einen nicht unbedeutenden Einfluß. Durch Höherlegung des Schwerpunktes können diese Nachtheile bedeutend vermieden werden.

8) Die Verminderung der Stabilität bildet keinen bestimmenden Einwurf gegen die Höherlegung des Schwerpunktes der Massen oder gegen die Construction höherer Wagen; denn selbst bei der größten erreichbaren Geschwindigkeit liegt ein Umläufen in Folge der Schwungkraftäußerung selbst in schweren Curven im Bereiche der Unmöglichkeit.

9) Würden die Eisenbahnschienen eine vollkommen gleichförmige und ununterbrochene Reibungsfläche darbieten, so wäre ein Ausstreifen der Locomotive aus der Bahn selbst in den schärfsten Krümmungen und bei der höchsten erreichbaren Geschwindigk. it unmöglich. Ohne auf ein directes Hindernis zu stoßen, kann ein Train nicht aus dem Gleise treten, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß das Abspringen der Locomotive von den Schienen in der Regel an einer Stoßfuge stattfindet. Die correcte Beschaffenheit der Stoßfugen ist ein für die Sicherheit des Transportes äußerst wichtiger Punkt.

10) Die Gefahr des Aussteibens in Curven vermindert sich mit der Vergrößerung des Krümmungshalbmessers und zwar im Verhältnis der Quadratwurzel aus demselben; sie vermindert sich ferner je höher die Spurkränze der Räder sind; dagegen nimmt die Gefahr zu, je größer der Halbmesser der Räder ist, und je näher der Schwerpunkt der Locomotive nach der Borderachse hinfällt.

11) Vierräderige Locomotiven gewähren in Bahncurven rücksichtlich des Ausstretens aus den Schienen etwas größere Sicherheit, als sechsräderige.

12) Der Einfluß der Centrifugalkraft in Bahncurven läßt sich für eine festgesetzte Geschwindigkeit durch Höherlegung der äußeren Schiene vernichten und der unter (1) angeführte Nachteil läßt sich durch die konische Gestalt der Radfelgen beseitigen.

der bedeutenden Terrainschwierigkeiten; erst ein Drittel der im Bau begriffenen Strecke der Bahn sei gebaut, und zwei Drittel des Anlage-Capitals seien schon aufgewendet. Jene Bahnstrecke werde auch nicht unter fünf Jahren vollendet sein, und die Furcht, umgangen zu werden, brauche nicht so groß zu sein. Deshalb werde aber auch für Kurhessen noch Zeit genug sein, auch seine Verhältnisse erst vorher genau zu erwägen. Wenn indes eine Ermittlung der gewerblichen und merkantilistischen Verhältnisse es wünschenswert erscheinen läßt, Eisenbahnen zu erhalten, so müsse Alles gethan werden, um deren Anlage zu vervollständigen. Der Bericht enthalte einen Widerspruch, denn während derselbe nur die Vortheile der Eisenbahnen aussöhre, sei der Antrag keineswegs geeignet, eine Förderung der Angelegenheit selbst hervorzurufen. Um diesen Widerspruch zu heben, und in dem Vertrauen, welches die Regierung seither bestätigt, indem sie die Sache mit Vorsicht und nicht überstreich betrieben habe, — stellte der Herr Redner den Antrag: „Der hohen Staatsregierung zu erklären, daß die Städterversammlung im Allgemeinen ihre Zustimmung dahin ertheile, daß die Regierung zum Zweck der Erbauung von Eisenbahnen 50,000 Thlr. jährlich auf die Staatskasse übernehme, und zwar in der Art, um hiermit sowohl Zinsen als andere Garantien leisten zu können, als auch nach Bedürfniß, um sich mit einem aliquot Theil bei jeder Meile Eisenbahn zu betheiligen, ein Capital, dessen jährliche Verzinsung den Betrag von 50,000 Thlr. nicht übersteigen darf, darlehnsweise auf die Staatskasse aufzunehmen, und diese Bestimmung in dem nächsten Landtagsabschiede anzuführen.“

Zwar sei die Summe von 50,000 Thlr. für unser Budget schon groß, aber es hoffe, daß die Regierung nach einer weisen Erforschung Alles dessen was nothwendig, nützlich und heilbringend erscheine, nicht gehindert werde, eine Eisenbahn anzulegen. Nach Herrn v. Buttlar nahm Herr Arnold das Wort: „Vor einigen Jahren konnte es allerdings noch zweifelhaft sein, ob die Eisenbahnen eine allgemeine Ausdehnung erhalten würden; ein Theil des größeren Publicums habe sie früher nämlich bloß als gewinnbringende Unternehmungen betrachtet und erst allmälig habe man eingesehen, daß nicht die hohe Dividende der Hauptvortheil sei, vielmehr die Eisenbahnen da, wo sie zu Stande gekommen, eine vorher nicht bekannte erhöhte Lebendigkeit und Regsamkeit hervorgerufen hätten. Immer mehr sei der staatswirtschaftliche Vortheil der Eisenbahnen hervortreten, und dieser Gesichtspunkt habe die allgemeine Ausbreitung der Eisenbahnen entschieden; so seien sie mehr und mehr eine dem gesamten Deutschland gewordene Aufgabe geworden, und die Frage könne bei uns nur die sein, ob diese allgemeinen Antheilungen auch für Kurhessen Anwendung finden. Der Herr Redner bejaht diese Frage auf das entschiedenste und fährt fort: „Was aber von anderen Deutschen Staaten von ziemlich gleicher politischer Bedeutung und Lage gilt, muß auch für Kurhessen Anwendung finden; denn man wird doch den Beweis, daß dasselbe allein in einer exceptionellen Lage sich befinden, nicht führen können. Kurhessen, im Herzen von Deutschland zwischen großen Handelsstaaten und gewedtreibenden Ländern gelegen, hatte schon im Mittelalter eine Weltstraße zwischen Italien, der Levante und dem Norden. Es existirt kaum noch eine Erinnerung an diesen großen Straßenzug. Auch jetzt bilden sich wieder neue wichtige Commercials-Streßen durch die Eisenbahnen. Wollte Kurhessen bei dem lebendigen Wetteifer der Nachbarstaaten für diese Unternehmung sich allein von dieser Aufgabe loslügen, so würde bald eine große Veränderung in den bisherigen Verkehrs-Verhältnissen eintreten, wenn nicht eben die Lage unseres Landes, welche zu den günstigsten Deutschlands gehört, dazu benutzt würde, den bestehenden Handelszug festzuhalten und ihm durch raschen Betrieb noch mehr Lebendigkeit zu geben. Die Folgen des Zurückbleibens würden in dem Rückgange des Wohlstandes sich bald fühlbar machen.“ — Der Redner zeigte ferner aus, wie der wichtigste, gegen die Eisenbahn von der Größe des Baucapitals entnommene Einwand sich beseitige, sobald man erwäge, daß die Eisenbahnen durch eigenen Betrieb eine Einnahme abwirken, nicht bloß für die jährlichen Unterhaltungskosten, sondern noch überdies in der Regel für die Verzinsung des Anlagecapitals. Auf eine Rente von $2\frac{1}{2}$ Proc. rechneten doch selbst die, welche sich minder sanguinischen Hoffnung

gen hingaben; es würden somit mindestens drei Viertel der Zinsen schon durch den Ertrag gedeckt. Keineswegs werde daher die Staatschuld um 15 Millionen sich vermehren; sie werde nur um so viel etwa steigen, als an dem Ertrage zur Verzinsung des Anlagecapitals und der jährlichen Unterhaltungskosten fehle. Man müsse doch erst den durch die Verwendung der Eisenbahn erlangten Werth von dem Kostenaufwande abziehen, ehe man von einem reinen Passivposten reden könne. Der Bau unserer Landstraßen habe von 1832 bis 1842 an 3 Millionen Thaler gekostet, die Einnahme davon aber noch keine Million betragen. Der Ertrag der Landstraßen verzinsse also das Anlagecapital nicht nur nicht, sondern die Kosten der Unterhaltung überstiegen fortwährend den Ertrag um jährlich 130,000 Thlr., was der Verzinsung eines Capitals von 4 Millionen Thlr. gleichkomme; die Landstraßen hätten sonach in 11 Jahren unter Berechnung des dadurch erforderlich gewordenen jährlichen Zuschlusses im Kapitalwerth 6 Millionen Thaler gekostet. Sei diese Verwendung räthlich gewesen, so brauche man auch nicht vor den Summen für den Bau der Eisenbahnen zu erschrecken, die nichts weiter seien, als vervollkommenete Kunststraßen in höherer Potenz. Die Finanzverhältnisse betreffend, so sei Hessen gegen viele andere Staaten im Vortheile, die viele Millionen Schulden hätten, und doch bauten, sogar mehrere Bahnen; während Hessen gar keine oder nur wenige Schulden habe. Die Geldmittel würden nicht fehlen, wenn man den Bau nur nicht so lange ausschiebe, bis die vorhandenen Geldmittel in anderen Unternehmungen angelegt sein würden. — Die Mittel, um den Ausfall zu decken, betreffend, so wisse man noch gar nicht so bestimmt, daß ein Ausfall entstehen und stationair bleiben werde. Die Eisenbahnen seien bis jetzt überall nur stückweise angelegt, die großen Linien, von denen die eine die andere alimentieren werde, seien noch nicht gebaut; der große Bahnen-Verkehr solle sich erst gehalten. Dazu sei aber die Lage von Hessen sehr günstig, denn wenn Bahnen von Osten nach Westen, von Norden nach Süden bei uns zusammentrafen, so wäre eine Erhöhung des Verkehrs in dem Maße anzunehmen, daß später vielleicht sogar ein Überschuss sich ergebe. Der für den Anfang zu deckende Zinsenverlust sei um so weniger ein bedeutendes Opfer, als es sich darum handle, weit größere Verluste abzuwenden und das Gange vor dem Verderben zu retten. Denn, wenn unser Land den bestehenden Handelszug und damit so viele bisherige Erwerbsquellen einbüßen sollte, ohne dagegen andere zu erlangen, würde unser Zustand ein höchst trauriger, die allgemeine Landeswohlfahrt sehr beeinträchtigender und es dann erst recht zweifelhaft sein, ob der durch die steigende Entwicklung der Menschheit und des Staatslebens bedingte und immer noch steigende Staatsaufwand später überall noch werde bestritten werden können. — Man habe zwar die eigentliche Leistung der Eisenbahnen bestritten und besonders die Kanäle höher gestellt. Aber die Eisenbahnen bieten die Möglichkeit, bedeutende Entfernung mit so geringem Zeitaufwande zurückzulegen, daß der dazwischenliegende trennende Raum gleichsam zu der möglichst kleinsten Ausdehnung herab sinkt. An Schnelligkeit übertreffe die Eisenbahn jedes andere Transportmittel, an Wohlfeilheit nur nicht die Wasserstraße. Da Hessen nun eine schiffbare Wasserstraße nicht besitzt, so müsse es durch Kunst das zu ersezgen suchen, was die Natur ihm versagt habe, und dieses Erzeugmittel sei die Eisenbahn. — Die Behauptung ansangend, „auf der Eisenbahn führen nur Reiche und Wohlhabende, ein großer Theil könne sie gar nicht benutzen“, so werde, wer nur einmal auf Dampfwagen gefahren sei, sich vom Gegenstand überzeugt haben. Die Eisenbahn werde für arme und geringe Reisende dadurch zugänglich, daß sie bei der Fahrt auf derselben wohlfeiler davonkommen, als wenn sie zu Fuß gingen. 1841 fuhren z. B. auf der Taunus-Eisenbahn in der ersten Wagenklasse 9176 — in der letzten aber 471,043 Reisende. Die Behauptung, daß es bei dem Waarentransport weniger auf Schnelligkeit als auf Billigkeit ankomme, könne nicht zugegeben werden. Ohne die Waaren anzuführen, welche schnellem Verden unterliegen, wolle er nur Korn und Früchte nennen.

Was die Langsamkeit oder Schwierigkeit des Zuganges bewirken kann, hätten wir im vergangenen Jahre gesehen, wo bei uns wegen des Misshandels große Not ge-

herrscht, während an anderen Orten Lebensbedürfnisse zur Genüge sich gefunden und es nur auf schnelle Versehung derselben an den Ort der Bedrängnis angelommen sei. Noch im Augenblicke werde uns das Schlachtvieh aus den entferntesten Gegenden mit bedeutenden Kosten und abgemagert zugeführt. Bei solchen, für das Dasein ganzer Bevölkerungen entscheidenden Gelegenheiten trete die wohlthätige Macht zur Bewältigung der Entfernung in ihrer ganzen Bedeutung hervor. Hätten wir im vorigen Jahre eine Eisenbahn nach Bremen gehabt, so wären die Preise der ersten Lebensbedürfnisse nicht zu einer so drückenden Höhe gestiegen, Staat und Corporationen hätten nicht Verluste erlitten; habe doch unser Staat allein einen Verlust von 10,000 Thlr. für nötige Herbeischaffung von Korn erlitten.

Gerade die bisherige mangelhafte und zeitraubende Verbindung mit den Deutschen Ausfuhrhäfen sei wesentlich Ursache, daß Deutscher Ausfuhrhandel und Deutsche Industrie in großem Nachtheil gegen England gestanden. Der Englische Kaufmann könne die Waaren in wenigen Stunden von Fabrikorten herbeischaffen und sich den rechten Zeitpunkt zum Absage sichern. In Deutschland erfordere die Herbeischaffung viele Wochen. Die Eisenbahn nach den Deutschen Seeflächen würde diesen Nachtheil beseitigen. Leider befindet sich allerdings diese wichtige Angelegenheit bei uns noch nicht in der Lage, um eine umfassende Vorlage darüber schon jetzt hoffen zu dürfen; es bedauert, daß in der Proposition wesentliche Punkte zur Entscheidung noch fehlten, namentlich die Feststellung der Frage, ob auf Staatskosten zu bauen, wie die Fonds aufzubringen und wie sie zu verzinsen seien. Bei dieser Sachlage glaube er jetzt sein Votum für den ganzen mutmaßlichen Bedarf nicht abgeben zu dürfen; er glaube es nicht verantworten zu können, die Angelegenheit allein in die Hände der Regierung zu legen, in deren Interesse selbst es auch liege, die Verantwortung nicht allein zu übernehmen, vielmehr solche mit den Ständen des Landes zutheilen. In dieser Beziehung dem Ausschuß bestimmand, halte er es für höchst zweckmäßig, wenn gleich jetzt die Stände-Beratung direkt darüber sich ausspreche, daß sie unter Wahrnehmung der Landes- und örtlichen Interessen eine Befreiung des Landes bei den Eisenbahnen wünsche, daß sie einen Anschluß an die Nachbarstaaten unter geeigneten Bedingungen für vortheilhaft halte. Dann würde die Regierung mit mehr Kraft und Nachdruck handeln können.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenzen.

Paris, 4. Febr. Das Gesetz über die Erhaltung und Polizei der Eisenbahnen, dessen Entwurf Herr Dumon, der Minister der öffentlichen Arbeiten, im Verlaufe dieser Woche der Paixkammer vorgelegt hat, entspricht zahlreichen Bedürfnissen. Im Interesse der anderen Communicationswege sind bereits specielle Maßregeln in Kraft und Wirklichkeit. So ist es z. B. untersagt, den Unterbau der Straßen der Quere und der Länge nach zu untergraben, ohne einen gewissen Zwischenraum zu lassen zwischen den einzelnen Durchzügen. Die Vorschriften über das Straßenwesen im Großen stellen ferner die Abstände fest, welche bei Anpflanzungen am Rande der Straßen beobachtet und festgehalten werden müssen. In dieser Beziehung stellt der vorgelegte Gesetzentwurf die Eisenbahnen den gewöhnlichen Straßen gleich. Indes kann diese Gleichstellung unmöglich vollständig sein. Um nur ein Beispiel anzuführen, mag hier erwähnt werden, daß die aus den Kaminen der Locomotiven beständig aufs fahrenden Funken, leicht Feuerbrünste veranlassen können, was bei den gewöhnlichen Fuhrwerken auf den grossen Heerstraßen nicht der Fall ist. Eben daraus ging die Slothwendigkeit hervor, in dem vorgelegten Gesetzentwurf besondere Artikel aufzustellen für dergleichen Fälle, und deshalb werden in einem derselben die Strohdächer in der unmittelbaren Nachbarschaft der Eisenbahnen verboten.

Einer der Titel des Gesetzentwurfs stellt eine Stufen-

leiter von Strafen gegen die freiwilligen oder unfreiwilligen Urheber von Unglücksfällen in der Art fest, daß für jeden Fall die Strafen je nach dem Verhältnisse der Bedeutung des Unheils ermesset werden, das verursacht worden wäre. Im Fall ein Mensch sein Leben bei einem solchen Unglück verliert, wird dieses, wenn es mit Willen durch die Zerstörung oder Verschiebung der Schienen oder durch irgend einen an der Bahn oder an den Locomotiven angerichteten Schaden, oder durch Anbringung eines Hemmnisses auf der Bahn verursacht worden ist, für den Urheber mit dem Tode bestraft. Sind dabei nur Verwundungen die Folge gewesen, so ist Zwangsarbeit (Galeerenstrafe) gegen den Thäter zu verhängen, auf eine gewisse Zeit. Geringere Strafen sind festgesetzt gegen solche, welche die Bahn oder deren Zugehörungen zu zerstören oder umzustürzen drohen, wobei jedoch ein Unterschied gemacht wird zwischen zwei verschiedenen Fällen, nämlich 1) dem, wo es bei der bloßen einfachen Drohung blieb, und 2) dem, wo die Drohung mit einer Aufforderung begleitet sein würde, eine Summe Geldes an irgend einem angebundenen Orte zu hinterlegen, oder irgend eine andere Bedingung zu erfüllen. Im letzteren Falle, wo dieser erschwerende Umstand eintrete, könnte die Strafe bis auf 3 Jahre Gefängnis steigen. Im Falle einfacher Drohung mit Worten soll sie im Minimum 14 Tage, im Maximum $\frac{1}{2}$ Jahr Gefängnis und zwischen 25 und 300 Fr. Geldbuße betragen, abgesehen von der polizeilichen Oberaufsicht, unter welche der Schuldige in solchem Falle von Rechts wegen gestellt werden würde.

Auch für die Fälle, wo einige Personen aus Muthwillen oder Unfugsamkeit die Vorschriften des Eisenbahn-Reglements verlegen würden, selbst auf die Wagnis hin, nicht blos ihre eigene Sicherheit, sondern auch die des Publicums zu gefährden, ist Vorsicht getroffen, und die Strafen sind stufenweise, je nach dem Grade der Schuld, zu gemessen. Das Maximum beträgt 5 Jahre Einsperrung und 2000 Fr. Geldbuße, das Minimum 25 Fr. Geldbuße ohne Einsperrung.

Wenn die Beamten der Eisenbahn-Gesellschaften sich der Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unaufmerksamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung der von der öffentlichen Autorität ausgesloffenen Gesetze und Vorschriften schuldig machen, so sollen die darauf gesetzten Strafen immer in der Stufe des Maximums gegen sie angewendet werden. Wo demnach eine andere Person blos 25 Fr. als Geldbuße zu bezahlen hätte, sollen dergleichen Agenten 300 Fr. zu bezahlen haben; und in Fällen, wo ein anderer nur 3 Jahre Gefängnis und 300 Fr. Geldbuße zu tragen hätte, sollen sie 5jährige Einsperrung und eine Geldbuße von 300 Fr. zu tragen haben. Ein anderer Titel des Gesetzentwurfs betrifft einen Punkt, der bisher von der Gesetzgebung nicht berührt worden war. Dieser Punkt ist nämlich die penale Sanction der zwischen dem Staate und den Gesellschaften abgeschlossenen Contrakte in dem Falle, wo die Gesellschaften sich weigern würden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Das neue Gesetz sagt fest, daß in dem Falle, wo eine Gesellschaft sich weigern würde, gewisse Werke auszuführen, die in ihren Contractsbedingungen angegeben sind, wie z. B. einen Weg über oder unter der Bahn weg, oder auch über sie selbst hin, ein Protocoll aufgenommen werden, und im Falle der Dringendheit die Verwaltung selbst auf Kosten der Gesellschaft, die Arbeiten ausführen lassen soll, welche diese gar nicht oder nur schlecht hätte anfertigen lassen. Außerdem soll dieselbe noch zu einer Geldbuße von 300 bis 3000 Fr. verurtheilt werden.

Kiel, 8. Febr. Endlich sind auch die letzten Hemmnisse, welche der Vollendung unserer Eisenbahn entgegenstanden, beseitigt worden. Nachdem der von den Behörden der Eisenbahn und der Commune Kiel im Ganzen übereinstimmend gewählte conciliatorische Bahnhofspläne für diesen Endpunkt von Sr. Majestät Allerhöchst genehmigt worden war, ist vor kurzem auch über den Altonaer Bahnhof ein Allerhöchster Bescheid erfolgt. Da die drei Factoren der sehr unausgebildeten Altonaer Commune-Berfassung (Ober-Präsidium, Magistrat und Gämmerei-Bürger) sich für verschiedene Pläne aussprachen, so hat seine Majestät dem vom Eisenbahn-Ausschuß gemachten Vorschlag, welcher auch von den Gämmeribürgern gebilligt wurde, Seine Zustimmung gegeben. Gewiß formell und materiell am richtigsten, da

